

Marburger Entwurf  
wird gefunden

Dienstag in die 2. Ordnung  
Simpf vom 1934 und des 3. Briefes an Berlin  
22. Juli 1934

Sehr geehrter Herr Landessuperintendent!

Verabredungsgemäss darf ich Ihnen auch noch schriftlich mitteilen, was ich Ihnen vorhin am Telefon zu dem mir heute zugegangenen Marburger Entwurf gesagt habe.

1. Es scheint mir grundsätzlich bedenklich, dass in einer Sache von so grosser Tragweite ein Ausschuss des Kirchenausschusses für die ganzen reformierten Kirchen und Gemeinden beschliesst und handelt. Wenn es so eilt und wenn es nicht tunlich war, sofort den Kirchenkonvent als das legitime Organ für eine derartige Kundgebung einzuberufen, so hätte man die Düsseldorfer Thesen von 1933 einsenden können. Sie sind "bekenntnismässig" - und darauf kam es doch jetzt anklarer als der Marburger Entwurf. Sie haben den tacitus consensus der deutschen Reformierten für sich (z.B. Weber und ich standen damals noch nicht in verschiedenen kirchenpolitischen Lagern!) Sie sind zur Zeit der Loccumer Verhandlungen bereits einmal feierlich als die reformierte Minimalforderung geltend gemacht worden.

2. Der Marburger Entwurf ist ausgesprochenemassen eine blosse Gemeindeordnung. Ohne Hinweis auf die Kirche kann man aber m.E. nicht legitim von der Gemeinde, ohne Hinweis auf die Synode nicht legitim von den Aemtern und vom Presbyterium reden. Und weil nicht legitim, darnach auch nicht unmissverständlich. Der Marburger Entwurf könnte die Gemeindeordnung einer mit gewissen Reservatrechten ausgestattet reformierten Gemeinde im Verband einer episkopalen Kirche sein. Reichen wir ihn ein, so wird es einem Gesprächspartner dem irgendwelche kirchliche oder menschliche Gutwilligkeit nicht zuzubilligen ist, leicht fallen, festzustellen, dass wir uns gegen diese Möglichkeit nicht verwahrt hätten. Und wir haben es dann ein weiteres mal versäumt, in Wahrung unserer eigenen Anliegen zugleich für die Sache der anti-episkopalistischen Opposition in der übrigen evangelischen Kirche einzutreten. - Ich könnte den Entwurf nur schon wegen dieser seiner Gleichgültigkeit gegenüber der Frage der reformierten und der evangelischen Gesamtkirche unmöglich zustimmen.

3. Die Präambel wird in dieser Fassung zu dem alten Vorwurf des gesetzlichen Biblizismus der Reformierten in Sachen der Kirchenordnung neuen Anlass geben. "Unmittelbar auf die heilige Schrift" und "Vorschriften des Apostels Paulus" muss die Vorstellung erweckt als ob wir uns ein jus divinum aus der Bibel abzuleiten getrauten. "Einen Teil des Glaubensbekenntnisses" könnte uns wohl in Verlegenheit bringen, wenn wir von der andern Seite gefragt werden sollten, in welchem Teil des Heidelberger Katechismus wir diese Gemeindeordnung gefunden zu haben meinten. Was uns durch Schrift und Bekenntnis vorgeschrieben ist, das ist eine bestimmte Ordnung des Verhältnisses zwischen Christus - Gemeinde - Kirche - Amt, aber nimmermehr Ausführungsbestimmungen wie sie dieser Entwurf enthält. Diese müssten als jus humanum geltend gemacht und deutlich gegen jene bekennnismässige Grundordnung abgegrenzt werden.

4. Der Zusatz über die "Reinigung von allen menschlichen Zutaten" müsste als eine der Kirche und den Gemeinden zu jeder Zeit obliegende Notwendigkeit gekennzeichnet werden und auf keinen Fall dürfte er durch die Fortsetzung dahin interpretiert werden, als ob unser Hauptanliegen nun gerade das der Beseitigung des kirchlichen "Parlamentarismus" sei. Ist es der reformierten Kirche würdig, wenn wir uns einem längst zur "Tyrannei" übergegangenen Staat und einer ebenso hemungslos hierarchisch orientierten "Kirche" gegenüber auch noch an der Hetzjagd auf eine Sache beteiligen, die in Deutschland nun wirklich keine aktuelle Gefahr mehr bedeutet?? Die "ausserkirchliche Denkrichtung" die uns be-

ef

KBA 9234.240

drückt, welche  
sich mit  
einem ganz  
anderen, fast  
sonderbar ge-  
hennt

net werden, wenn es hier wirklich ums Bekennen und nicht um eine sehr zweifelhafte captatio benevolentiae gehen soll.

5. Warum ist in 2. und 3. statt von "Predigern" nicht deutlicher und umfassender von "Pastoren" die Rede? In der Weglassung der "Doktoren", die dem Vorschlag die calvinische Klassizität nimmt, rächt es sich wohl, dass man den unmöglichen Versuch gemacht hat, in abstracto von der "Gemeinde" reden zu wollen

6. Die Prediger sind sehr wohl in ihrem Dienst "menschlichen Weisungen" unterworfen, nämlich dem Presbyterium und der Synode als den über ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis wachenden Organen der Gemeinde und der Kirche. Dass dieses Organ kein autorität führender Bischof sein kann, das müsste im Gegensatz zu jener positiven Bestimmung der über dem Prediger stehenden menschlichen Autorität ausdrücklich gesagt werden.

7. Muss der Vorsitzende des Presbyteriums durchaus ~~der Kirche sein~~ oder ein Pastor sein?

8. Darf die Mitwirkung der Gemeinde bei der Bestellung des Presbyteriums auf dessen "erstmalige" Zusammensetzung beschränkt werden? Müsste dem Prinzip der Kooptation nicht durch irgend eine regelmässige Beteiligung der Gemeinde ein Gegengewicht gegeben werden?

9. Die ausdrückliche Bindung an die "staatliche und kirchliche Gesetzgebung über die Vorbildung der Prediger" ist gerade im gegenwärtigen Augenblick schlichterdinge unerträglich. Ob man das auch in den "Vorschriften des Apostels Paulus" gefunden hat?

10. Eine Mitwirkung der ~~Landes~~ Synode bei der Bestellung der Prediger kann nicht nur so sondern muss kirchenordnungsmässig festgelegt werden.

Ich darf noch hinzufügen, dass ich heute auch zwei lange Telefonate mit Pastor Hesse I in Elberfeld gehabt habe. Er hat mir das Schreiben mitgeteilt, das er in derselben Sache an die Mitglieder des Kirchenausschusses zu versenden gedenkt. Er ist unterrichtet darüber, dass mir der Marburger Entwurf auch in der von ihm vorgeschlagenen korrigierten Gestalt als nicht annehmbar erscheint und dass ich also mit Nein stimmen werde.

Mit freundlichem Gruss!

Ihr sehr ergebener